


Gedanken über eine neulich ausgestreute Druck-Schrift: Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Land-Stände gegen die von den Durchlauchtigsten Herren Herzögen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1779

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878741860>

Druck Freier  Zugang



No.
62.

*M. 69.*¹⁻²

M. 1052⁸

1175

G e d a n k e n

über
eine neulich ausgestreute
Druck-Schrift:

A b r i ß d e s R e c h t s
der
Mecklenburgischen Land- = Stände
gegen die
von den

Durchlauchtigsten Herren Herzögen
nachzusuchende Verleihung
eines unbeschränkten
Privilegii de non appellando.



1 7 7 9.

© 1771

Stadtschreiber

1771

Landes- und Stadtschreiber



Landes- und Stadtschreiber

Landes- und Stadtschreiber


Privilegium de non appellando



1771



I.


 Vorläufig ist der unläugbare ganz notorische Umstand wohl zu bemerken, daß nur der halbe Theil der Mecklenburgischen aus Ritter- und Landschaft bestehenden Land:Stände, nur die Ritterschaft, auf Betrieb einiger ihres Mittels, selbst zur Verwunderung vieler vernünftiger und patriotisch gesinnter Mitglieder, sich habe begeben lassen, gegen die Kayserliche Verleihung eines uneingeschränkten Privilegii de non appellando für das Herzogliche Haus Mecklenburg, welche im Teschnischen Friedens:Schluß und dessen XVten Artikel von allen dabey interessirten und concurriret habenden allerhöchsten Mächten versichert worden, sich ein Recht zum Widerspruch anzumaassen. Die andere Hälfte der Land:Stände, die Landschaft,

welche aus den gesammten Mecklenburgschen Border: und übrigen Städten bestehet, weigert sich standhaft, einem so zudringlichen Schritt benzutreten, und hat, bey wiederholtem jenseitigen Andringen, ihre volle Ueberzeugung geäußert,

„ daß durch das Privilegium appellationis illimitatum die
 „ Kaiserliche Tuition der Ständischen Gerechtsame in keiner
 „ Gefahr sey. “

Die Mecklenburgische Landschaft hat gleichwohl Männer an ihrer Spitze, denen die wahren Rechte der Land: Stände hinlänglich bekannt sind, und eben so sehr, als der Ritterschaft, am Herzen liegen.

2.

„Es ist nothwendig,“ sagt der Verfasser des Abrisses, gleich bey Eröffnung seiner Bühne „jeden Gegenstand seiner Beurtheilung in sein eigenthümliches Gebiete zu stellen und mit seinem eigenen Maas zu messen.“

Freylich, sehr nothwendig. Geschehen ist jedoch diese accurate Aufstellung und Messung seines Gegenstandes von ihm so wenig, daß vielmehr in seiner Schrift, vom Anfang bis zum Ende, Unrichtigkeit, Ungewisheit und Verwirrung durchgängig herrschet. Drey Fragen können alles hiebey entwickeln.

a) Haben die Mecklenburgschen Land: Stände jemals ein wohlhergebrachtes Recht gehabt oder erlangt, der Friedens: Tractatmäßigen Verleihung eines Privilegii de non appellando illimitati zu widersprechen?

b) Haben die Durchl. Herzöge zu Mecklenburg auf eine Kaiserliche Begnadigung mit einem solchen Privilegio jemals Verzicht gethan?

c) Haben

c) Haben **Ihro Kaiserliche Majest.** Sich je verbindlich gemacht, dem Herzoglichen Hause Mecklenburg dergleichen Privilegium, mit welchem so viele andere hohe Häuser in Teutschland bisher begnadiget worden, niemals zu verleihen?

So siehet, deucht mich, ein jeder bey diesem Gegenstande zu betrachtende Theil in seinem eigenthümlichen Gebiete. Und nun wird es nur auf eine richtige **Maasse**, zu gründlicher Beantwortung dieser Frage, ankommen.

3.

Vergebens suche ich in dem Abriß zuvorderst nach dem Beweis eines darinn für die Mecklenburgschen Land: Stände behaupteten juris contradicendi gegen die gedachte Verleihung; Vorausgesetzt, daß nicht ein jedes blosses Vorgeben einen Beweis ausmacht.

Die Herzogl. Mecklenburgschen Reversalen und Assuranceationen vom Jahr 1572. enthalten gar nichts davon, ja nicht ein einziges Wort von den Appellationen an die Reichs Gerichte. Ich verweise meine Leser auf den Augenschein, da diese Reversalen gedruckt in jedermanns Händen sind a). Dennoch schrieb der Verfasser des Abrißes S. 3. so dreist dahin,

„die Landesherlichen Reversalen und Assuranceationen von
 „1572 und 1621 enthielten deutlich die landesherrliche
 „liche Versicherung, den Appellationen am Kayserlichen Cam-
 „mer Gericht, ihren starken Lauf zu lassen, u. s. w.

Welch eine Verwegenheit! Welch ein unanständiges Betragen, gegen das auf guten Glauben lesende Publicum!

U 3

4. Der

a) Siehe die obnlangst a. 1778. zusammen herausgegebenen Herzoglich Mecklenburgischen Landes = Grund = Gesetze. S. 14 = 28.

Der Herzogliche Affecurations-Revers vom 23sten Februar 1621. sagt von den Berufungen an die Reichs-Gerichte nichts mehr, als folgendes:

„Schließlich und zum neun und vierzigsten wollen Wir auch „den angenommenen“ (warum ließ doch der Verfasser des Abrisses, S. 3., dieses gewiß nicht müßig daselbst stehende Wort geflüßentlich aus?) „Appellationen am Cammer-Gericht, doch mit Erinnerung, sich der muthwilligen und frevelhaften Appellationen dagegen zu enthalten, ihren stracken Lauf lassen.“ b)

Nach einer solchen höchsten Versicherung hat jedermann in Mecklenburg, selbst ein Auswärtiger, der daselbst Prozesse führet, mithin nicht Ritter- und Landschaft allein, die Befugnis, zu begehren, daß seiner beym Kayserl. Cammer-Gericht angenommenen Appellation von dem Landes-Herrn der Lauf ungehindert gelassen werde. Allein befaßt diese Befugnis denn auch das Recht, wenn das Cammer-Gericht, nach Vorschrift eines Kayserlichen Privilegii de plane non appellando, die Appellationen nicht weiter annehmen darf, von dem Herzog dennoch die Deferirung derselben zu fordern? Und da die Bedingung ausdrücklich hinzu gesetzt ist, daß man sich gegen diese Gestattung des freyen Laufs der Berufungen an das Cammer-Gericht, aller muthwilligen und frevelhaften Appellationen enthalten soll; ist denn jene Befugnis auch noch jetzt einzuräumen, da leider! Land- und Reichskündigermassen, die muthwilligen und frevelhaften Appellationen an die Reichs-Gerichte, besonders bey den fast unzählbaren bösen Schuld- und Concurs-Sachen in Mecklenburg, das gute

b) Im a. Buch S. 57.

gute Land um allen Credit bringen, und auswärtigen sowohl als inländischen bedauernswürdigen Gläubigern das Ihrige wo nicht gänzlich entreiffen, doch viele Jahre länger entziehen, und durch Proceß: und andere Kosten oft bis zum halben oder vierten Theil der Forderungen vermindern?

5.

Der generale Schluß, Zusatz in jenem XLIXsten Artikel der Reversalen

„Wir wollen auch Unsere getreue Ritter: und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Assurations: Revers, Erbverträgen, Appellations: Reccessen“. (Im Umriss ist dies Wort groß gedruckt. Unmöglich wird doch der Verfasser diesen Ausdruck durch *Ius appellandi an die Reichs: Gerichte* verdollmetschet wissen wollen? das wäre noch ganz was neues!) „Frei: und Gerechtigkeiten, allenthalben ruhig verbleiben lassen“ sagt gar nichts, was zu gegenwärtiger Sache gehörete. Man beweise zuvor anders woher, und aus vorigen Herzoglichen Gnaden: Briefen, daß es insbesondere eine wohlhergebrachte Freiheit und Gerechtigkeit der Mecklenburgischen Ritter: und Landschaft sey, ihrem Landes: Herrn die gar nicht ungewöhnliche kaiserliche Begnadigung mit einem uneingeschränkten Appellations: Privilegio zu verwehren. Alsdann erst ist die Folgerung richtig, daß sie, nach Inhalt des Assurations: Reverses von 1621, bey solcher Freiheit und Gerechtigkeit ruhig verbleiben müsse.

Diese Antwort trifft zugleich alles, was der Umriss so wohl bey Erwähnung des Landes: Vergleichs vom Jahr 1755, als sonst in der Folge, von Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten des titiret. Dergleichen Anführungen in folle, und ohne diejenige
Gerech:

Gerechtfame, von welcher die Rede ist, specialiter aus klaren Herzoglichen Verleihungen darzuthun, werden bey unpartheyischen Lesern niemals Eindruck machen.

6.

Und nun noch ein Wort von den in dem Abriß überall eingestochenen Insinuationen, (S. 3, 13, 18, 19.)

„ als ob in den Jahren 1572 und 1621. die landesherrliche
 „ Versicherung, den Appellationen an die Reichs-Gerichte den
 „ Lauf zu lassen, von den Mecklenburgischen Land-Ständen durch
 „ freywillige Bezahlung einer Summe von vierze-
 „ henmalhundert-tausend Gulden wäre bewürket,
 „ erkaufet, und theuer erworben worden; daß al-
 „ so jene Versicherung als ein titulo oneroso acquirirter
 „ Contract anzusehen sey, dessen einseitige gänzliche Aufhebung
 „ so wenig als eines einzigen daraus erworbenen Rechts, ohne
 „ Einstimmung des andern Theils, nach der Gerechtigkeit mög-
 „ lich wäre. „

Fast ein jeder Umstand in diesem Vorgeben ist fehlsam.

Diese 1400000 Gulden kamen, erslich, nicht aus dem Beutel der Ritter- und Landschaft alleine. Nach den landesfürstlichen Reversen d. d. Sternberg Jul. 4. 1572. und de dato Güstrow, Februar 23. 1621. haben zu solcher Summe „ nicht nur alle Fürst-
 „ liche Amts-Untertanen, sondern auch alle Untertanen
 „ der Clöster und fremden Prälaten, und andere auf-
 „ ser: oder innerhalb Landes gefessene Personen, auch
 „ geist- und weltliche Güther, ohne Ausnahme und
 „ Rücksicht auf ihre sonstige Freyheiten, „ Behuf Tilgung
 der Fürstlichen Landes-Schulden beytragen müssen, c) Bekanntlich
 mache

c) Im a. B. S. 25. 61.

macht bey dergleichen Landesanlagen die Quote aus den Herzoglichen Aemtern alleine schon den dritten Theil aus. Rechnet man nun den Beytrag der vielen sonst erimirten Personen und Gütter dazu; so fallen von der in dem Abriß bloß der Ritter- und Landschaft zugeschriebenen Summe der 1400000 Gulden, wenigstens 600000 Gulden hinweg, und bleiben also nur für sie, etwa 800000 Gulden mecklenburgischer Wehrung; thut 400000 Reichsthaler.

Ferner: Im Jahr 1572, da, nach dem Revers quarta Julii, von der jenseits hergerechneten Summe schon 400000 Gulden den Herzogen zu Abbürdung ihrer Schulden waren bewilliget worden, ward an eine Bedingung oder Versicherung des freyen Laufs der Appellationen an die Reichs-Gerichte gar nicht gedacht (man sehe oben 3.). Wie könnten denn die 400000 Gulden im Jahr 1572 dafür bezahlet seyn?

Es ist, drittens ein recht abentheuerlicher Einfall, wann man zu verstehen giebt, für die 1000000 Gulden, die beynabe 50 Jahre hernach, a. 1611, bewilliget wurden, und die zur Ritter- und Landschaftlichen Quote etwa 600000 Gulden oder 300000 Reichsthaler betragen, wäre a. 1621 die Herzogliche Versicherung in dem 49sten und Schluß-Artickel des Affecurations-Reverses erkaufft worden. Eben so richtig und vernünftig kann in Zukunft ein anderer Abrißmacher behaupten, die in dem Artickel XLIII gedachter Reversalen wegen der bey dem Adel überhand nehmenden Unzucht versprochene Verstattung der Einmurrung personæ delinquentis von ihren Verwandten d), oder die in dem Artickel XX versicherte Werfung böser Schuldner in einen dazu ver-

d) Im a. B. S. 55.

ordneten

ordneten Schuldschwert, e) wären von Ritter- und Landschaft damals mit vierzehnhundert tausend Gulden erkaufte. So bald ein kaiserliches Reichs-Cammer-Gericht in Teutschland existirte, war, bey Ermangelung eines Privilegii de plane non appellando, die Gestattung der Appellation an dasselbe für die Landesherren ohnehin Pflicht; eben so, als die Erhaltung der Stände bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtsamen, auch ohne neuen Affecurations-Revers, zumal nach darüber bey der Huldigung vorher schon ertheilten fürstlichen Versicherung, eine unlängere landesfürstliche Obliegenheit war. Wie mag man denn die ehrlichen Mecklenburgschen Landstände vom Jahr 1621 der Thorheit beschuldigen, daß sie NB. Dafür noch 1400000 Gulden bezahlet hätten?

Wofür aber eigentlich jene Summe der 300000 Rthlr. den Landes Fürsten damals von ihren Ständen bewilliget worden? das will ich dem Verfasser des Abrisses wohl sagen, und das lehren schon einen jeden unbefangenen Leser alle die Artikel des gedachten Affecurations-Reverses, welche einer gnädigen Verleihung und landesfürstlichen Nachgebung ausdrücklich erwähnen. Die der Mecklenburgschen Ritter- und Landschaft darinn bewilligten grossen, den gemeinen und Lehn Rechten an sich nicht gemässen Vorrechte;

daß in alten Lehen die Agnaten eines Namens, Helms, und Schildes succediren, wenn sie gleich der Sippschaft halber sich nicht berechnen können; (Artik. XXIV.)

daß in neuerworbenen Lehn-Gütern die sämtlichen in dem Fürstlichen Consens-Brief zu benennenden Agnaten des Kaisers bis auf den fünften Grad exclusive, und ihre Leibes-Lehns-Erben, allemal Lehns-Folger sind, und solches Lehn-Gut für sie
in

in infinitum pro feudo antiquo gehalten werden soll;
(Artik. XXX.)

daß aus den zum Eröffnungs Fall stehenden Lehn Gütern des letzten Lehn Manns Schulden unter gewissen Voraussetzungen, nebst andern sonst nicht Debita feudi anemachenden Forderungen, von dem Landes: Lehn: Herrn anzuerkennen und zu bezahlen sind; (Artik. XXXI.)

daß die Lehne, welche man nur dreyszig Jahre ruhig besessen hat, in keine Wege revociret werden können; (Art. XXIX.)

daß Ritter und Landschaft überall auf ihrem Grund und Boden Mühlen erbauen darf, (Art. XXXII.) u. d. m. f);
Gewiß diese, aus bloßer Gnade der Landes: Herren, ihren Ständen damals, gegen versprochene Mitabthardung der Fürstlichen erbten Schulden Last, eingeräumte und bis zu ewigen Zeiten versicherte ganz beträchtliche Vorrechte haben Ritter: und Landschaft, deren Güther und Besitzungen den größten Theil der Herzogthümer Mecklenburg einnehmen, mit 300000 Reichsthaler allemal sehr wohlfeil erworben, und das Capital hat sich schon seit a. 1621 wo nicht längst bezahlt gemacht, doch aufs reichlichste verzinset.

7.

Den dritten Beweis des vermeyntlichen Rechts der Mecklenburgischen Land: Stände, einem den Herzogen zu ertheilenden unumschränkten Appellations: Privilegio zu widersprechen, hat der Verfasser des Abrisses in dem Landes Grund: Gesetzlichen Erb: Vergleich vom Jahr 1755. S. 391 und 392 gesucht. S. 4. 5.

Erkauft wäre nun wenigstens die darin angeblich liegende Gerechtsame von Ritter: und Landschaft nicht: Denn für den Lang

B 2

des:

f) Im a. B. S. 44. 48. 49. 50.

des Vergleich vom Jahr 1755 haben, wie ganz Mecklenburg weiß, die Stände den Durchlachtigsten Herzogen nicht einen Pfennig bewilliget, noch diese jemals von jenen begehret.

Aus den angezogenen Sphis des Landes: Grund:gesetzlichen Erb:Vergleichs g) hat indessen freylich, nicht etwa bloß Ritter: und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg (denn auf diese ist sichtlich die Herzogliche Versicherung daselbst nicht eingeschränkt) sondern auch ein jeder ander Mecklenburgischer Unterthan, ja auch ein jeder daselbst processirender Ausländer, das Recht, in den darin nicht ausgenommenen Fällen an die Reichs: Gerichte appelliren zu dürfen. Hätten aber diese denn auch dadurch zugleich eine Befugniß erlanget, einer Kayserlichen Begnadigung des Herzoglichen Hauses mit dem Privilegio de plane non appellando sich entgegen zu setzen? Es wäre wohl ungereimt, solches zu bejahren. Folget solches indessen nicht ganz ungezwungen aus der Behauptung, daß der Mecklenburgischen Ritterschaft aus der bloßen Landesherrlichen Zusage über die Gestattung der an die Reichs: Gerichte erhobenen Appellationen ein solches Ius contradicendi erwachsen sey?

g.

In allen denjenigen teutschen Staaten, wo von dem allerhöchsten Reichs: Oberhaupt die Landes: Herren mit einem Kayserlichen uneingeschränkten Appellations: Privilegio sind begnadiget worden, hatte

- g) Im a. Buch S. 980, 981. S. 391. „ So viel aber die Appellationen von Unseren Landes: Gerichten an die höchsten Reichs: Gerichte betrifft, denen ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starke ungehinderte Lauf gelassen werden soll; So — — sich betragen zc. zc. „ Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, „ allen Appellationen an die höchsten Reichs: Gerichte allemal völlig und „ unweigerlich deferiret werden. „

hatte man bis dahin ebenfalls das Jus appellandi an die Reichsgerichte, und in den meisten derselben, ähnliche landesherrliche Versicherungungen in Ansehung der Appellations- Freyheit. Moser kann dies einen jeden umständlich lehren, dem etwa, aus gänzlicher Unkunde der Verfassung teutscher Reichs- Lande, hiewider ein Zweifel aufsteiget. Selbst das angebliche Vorrecht der Churfürstenthümer, daß aus ihnen keine Appellation an die Reichs- Gerichte gestattet wird, gründet sich in specialen Kayserlichen dazu erteilten Freyheits- Briefen; davon der älteste aus dem Jahr 1559 ist h). So viele andere jeho den Churfürsten] gehörige Fürstenthümer ausser den Chur- Landen (denn auf diese allein würde doch höchstens die Guldene Bulle hierüber nur anwendlich seyn); so manches andere Alt- Fürstliche Haus, haben nach und nach Kayserliche Befreyungen von aller Berufung an die höchsten Reichs- Dicastrien aus ihren Landes- Gerichten erhalten. In allen diesen Staaten aber hatten die Land- Stände alte landesherrliche Assurance und Reversalen über den Punct solcher Appellation in eben so bündigen Ausdrücken, als in Mecklenburg der Landes- Grund- Gesetzliche Erbvergleich an den citirten Stellen enthält. Dies ist reichskündige Wahrheit: Und unsere Mecklenburgsche Ritterschaft hätte allenfalls bey ihren nächsten Nachbarn und Vettern in Sachsen- Lauenburg, Pommern, Lüneburg &c. &c. zuverlässige Nachricht darüber einziehen können.

Hat ihnen aber daraus je der Gedanke von einer Gerechtfasme angewandelt, sich der Kayserlichen Begnadigung ihres Landes- Herren mit dem uneingeschränkten Appellations- Privilegio widersetzen zu dürfen? Dachten sie nicht vielmehr darüber, wie der Erfolg zeigt, eben so bescheiden und gründlich, als die übrige Hälfte der Mecklen-

B 3

burgschen

h) Conf. Pütteri Elementa Iuris publici germanici, Edit. 2. L. IV, c. III, de re judiciaria Imperii, p. m. 338.

burgschen Landstände, die ganze Landschaft, gegenwärtig noch denkt? Und wenn sich einmal, wie z. E. in den Herzogthümern Jülich und Berg, die Landstände, unter Vorwendung ihrer sonst allerdings sehr wichtigen Landes-Reversalen, begehen ließen, der Verleihung eines solchen Privilegii öffentlich und gerichtlich zu widersprechen; so erhielten sie aus dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath ein völlig abweisendes Conclusum (vom 21. März 1766.) nach welchem, alles Einwendens ohngeachtet, Ihre Kaiserl. Majestät vermöge der allerhöchst Ihre zustehenden Macht-Vollkommenheit es bey dem Privilegio de plane non appellando unabänderlich beließen i). Ein so treffendes Exempel sollte doch billig die Mecklenburgsche Ritterschaft bewegen, bloß von Eigennuß und Nebenabsichten geleiteten Lärmbläsern nicht blindlings weiter nachzufolgen, vielmehr noch jezo an ihre Brust zu schlagen, und wieder umzukehren.

9.

Ganz unpassend ist hierüber der Bezug, den der Verfasser des Abrisses S. 8. 9. auf den Vorgang mit Chur Cölln im Jahr 1653 macht. Der Kaiserliche Begnadigungs-Brief de plane non appellando war dem Churfürsten schon ertheilet, und nicht die Chureöllnischen Landstände, nicht eine Chureöllnische

i) S. Mosers deutsche Justiz-Verfassung 2. I B. 1. c. VI. S. 206. Wenn der Verfasser des Abrisses S. 11. dahin schreibt, die Chur-Häuser Pfalz und Brandenburg, hätten das uneingeschränkte Appellations-Privilegium nur aus Bestimmung der güldnen Bulle für die Herzogthümer Jülich und Berg erhalten; so widerspricht er dem klaren obangeführten Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso, und scheint weder mit der Güldenen Bulle, noch mit den Churfürstenthümern, noch mit Jülich und Berg, recht bekannt zu seyn.

sche unterthänige Land : Stadt, sondern die freye Reichs-
 Stadt Cölln, ein anderer wirklicher Stand des Reichs,
 protestirte beym Kayserlichen Reichs Hof Rath gegen solche Begna-
 digung; als welche ihren habenden Kayserlichen Privilegien und ih-
 rer besondern Verfassung, mithin Iuribus tertii, entgegen sey.
 Diese freye Reichs Stadt erwürkte dadurch eine Kayserliche durchs
 aus gerechte Declaratoriam, daß solches Privilegium des Chur-
 fürsten den habenden Kayserlichen Privilegien, Pacten, Concordas-
 ten, und uralten Gewohnheiten der Stadt Cölln nicht zuwider oder
 zum Nachtheil ausgedehnet werden solle. Den Chur-Cöllnischen
 Land Ständen hingegen, welche an jener Querele der Reichs-
 Stadt Cölln weder Theil genommen hatten, noch natürlicher Weise
 nehmen konnten, gab der Churfürst, aus eigener Bewegung, für
 sich und seine Nachfolger unterm 15ten May 1635 die jenseits S.
 9. angeführte Versicherung, das erhaltene Kayserliche Privilegium
 nicht anders, als nach gewissen daselbst benannten Einschränkungen,
 zu gebrauchen.

Wie reimet sich nun jenes Kayserliche Declaratorium auf
 Mecklenburgsche Land Stände, die samt und sonders Herzoglich Meck-
 lenburgsche angebohrne Unterthanen sind, und auf die von ei-
 nem Theil derselben sich begemessene Befugniß, der in dem Tesch-
 nischen Friedens Schluß ihren Durchl. Landes Herren bestimmten
 Kayserlichen Begnadigung mit einem uneingeschränkten Appellations-
 Privilegio, zu widersprechen? Soko haben zwar freylich die Chur-
 Cöllnischen Land Stände ein unstreitiges Recht gegen den Gebrauch
 des Kayserlichen Privilegii de plane non appellando in dem
 Churfürstenthum Cölln. Allein das haben sie lediglich aus der in
 dem Abriß selbst wörtlich hergesetzten Verzicht ihres Landes Herren
 auf

auf solchen Gebrauch, und aus dessen freiwilliger Erklärung und Zusage. Kann sich aber desfalls die Mecklenburgsche Ritterschaft ein ähnliches Recht anmaassen, zu welchem sie in allen Landes- Reversalen, Herzoglichen Assurations- Reversen, und Erb Vergleichen nicht den mindesten Grund aufzuweisen im Stande ist?

IO.

Noch weniger zutreffend, aber dabey in facta ganz unrichtig, und, nach aufgeklärter wahren Bewandniß der Sache, den Ritterschaftlichen Behauptungen selbst höchstnachtheilig ist die Erzählung S. II, 13. des Abrisses, welche die Kaiserliche Erweiterung des Herzoglich Mecklenburgschen Appellations- Privilegii im Jahr 1651 betrifft.

Die Durchl. Herzoge hatten bis zum Jahr 1621 nur auf eine Summe von 300 Gulden ein Kaiserliches Appellations- Privilegium. Unterm 9ten Julii 1621 ertheilte Ihnen, auf Ihr Ansuchen, der Kayser eine Erweiterung desselben, bis auf 600 Gulden; ferner unterm 23sten October 1623 eine andere, bis auf 1000 Gulden Rheinisch; und endlich unterm 28sten October 1651 das bisher bestandene Privilegium de non appellando, worinn, unter andern, die Appellations- Summe bis auf alterum tantum, nämlich 2000 Gulden Rheinisch, oder Eintausend Goldgulden, erhöht ist. Alle diese unläugbaren Data darf man nicht weitläufig zusammensuchen. Sie stehen selbst nach einander in dem letzten Kaiserlichen Begnadigungs- Brief vom 28sten October 1651 ausgedruckt k).

Run

k) Herzoglich - Mecklenburgsche Landes - Grund - Gesetze. VII. S. 310. 311. 314. 320.

Nun erhielten, oder, wie es dem Verfasser des Abrisses zu sagen beliebt, erkaufte die Mecklenburgischen Land: Stände die Zusage ihrer Landes: Herren,

daß sie den Appellationen an das Cammer: Gericht den Lauf lassen wollten,

in dem 49sten Artikel des Herzoglichen Assurances: Reverses, am 23sten Februar 1621. Dies galt also, nach Inhalt des damals vorhandenen Appellations: Privilegii, von allen den Sachen, deren Haupt: Summe nicht unter 300 Gulden betrug. Kaum fünf Monathe nachher, unterm 9ten Julii 1621, erbaten und erlangten ihre Landes: Herren schon eine Kayserliche Einschränkung des versprochenen freyen Laufs der Appellationen bis auf alle Sachen unter 600 Gulden Haupt: Summe: Und nach Verlauf zweyer Jahre, a. 1623, erfolgte noch eine grössere Einschränkung der Appellationen an die Reichs: Gerichte, nach welcher die Berufung nicht anders verstatet ward, als wenn die Sache über 1000 Gulden Rheinisch betrug. Ziel es denn damals, als der Assurances: Revers noch im frischen Andenken seyn mußte, den Mecklenburgischen Ständen nicht ein, daß diese Erweiterungen ihr vermeintliches theuers erworbenes Appellations: Recht viel mehr als um die Hälfte verkürzte, und daß, wie der Verfasser des Abrisses in Ansehung der letzten Extension des Appellations: Privilegii vom Jahr 1651 zu verstehen giebt, weder die Landes: Herren, selbige zu suchen, noch der Kayser, selbige zu ertheilen, befugt wären? Gewiß ist, daß Ritter und Landschaft über diese beträchtliche Hemmung des vorherigen strackten Laufs der Appellationen an die Reichs Gerichte zum größten Theil, gar nicht gefraget sind, und daß man bey dem Kayserlichen Reichs Hof Rath, ihre Vernehmung über die Herzoglichen Erweiterungs: Gesuche zu fordern, ganz unnöthig gehalten habe, obgleich der Assurances: Re-

E

vers

vers vom Jahr 1621 von Kayserlicher Majestät aufs bündigste war bestätigt worden.

Nicht anders hat man verfahren, als dies letzte limitirte Appellations-Privilegium im Jahr 1651 erhalten ward; welches abereinst den Lauf der Appellationen an die Reichs-Gerichte, dessen die Reversalen erwähnen, bis auf den siebenden Theil seiner vorigen Größe durch die Erhöhung der Appellations-Summe zu 2000 Rhi-nische Gulden, einzwängete. Die Herzoge baten darum submissist bey Ihro Kayserlichen Majest. und bey dem Reichs Hof Rath entstand auch der Gedanke nicht einmal, daß die Mecklenburgischen Land Stände darüber gehöret werden müßten: Auf das wiederholte Gesuch der Herzoge im gedachtem Jahr 1651 erfolgte ein gewieriges Conclusum vom 28sten Octob. d. J., und die Ausfertigung des Begnadigungs-Briefes unter eben dem Dato, der, vielfältig abgedruckt, aller Welt vor Augen liegt. Ja was noch mehr ist, der vier Tage vorher, unterm 24sten October 1651, von Ritter und Landschaft gewagte Widerspruch gegen eine solche Privilegirung blieb bey dem Reichs Hof-Rath so völlig unbeachtet, daß die Erkennung und Ausfertigung des Privilegii dennoch sofort geschah: Als unterm 23. Juli 1652 die Stände solchen Widerspruch erneuerten, wurden sie schlechthin auf das Conclusum vom 28sten October 1651, wodurch die neue Begnadigung der Herzoge längst erkannt war, zurückgewiesen; eine Antwort, die auffer dem Verfasser des Abrißes, S. 12, jedermann für abschlägig erklären wird: Und, da sie, dem ohngeachtet, ihr vermeintliches Jus contradicendi in einer neuen, mit allen Documenten und vielen Responsis auswärtiger Juristen-Facultäten stattlich ausgerüsteten umständlichen Vorstellung, im Jahr 1653 daselbst ausführten, erhielten sie darauf — gar keine Antwort.

Alle

Alle diese wesentlichen Umstände darf ich nicht beschweigen; Sie sind insgesamt aus dem Umriss, S. 12. und 13., genommen. Aber den jenseits daraus gezogenen ganz sonderbaren Schluß muß ich noch hinzufügen. Diese Ritter, und landschaftlichen Gegenvorstellungen, davon die erste ein ponatur ad acta erhielt, als, vier Tage nach ihrer Einkunft, den Herzogen die so beträchtliche bis aufs alterum tantum erhöhet Erweiterung ihres Appellations-Privilegii mit allem Effect zuerkannt und ertheilet ward; die zweyte ein wahres abschlägiges Responsum erwürkte; und die dritte überall ohne Resolution blieb, haben

„den gewünschten Zweck der Aufrechthaltung der Ständischen Appellations-Freyheit gewürket.“

Vortreflich! Nun, der Himmel und unser gloriwürdigster Kayser werden die jezo in gleichem Maasse und mit gleichem Recht um die Aufrechthaltung der Ständischen Appellations-Freyheit sich bearbeitende Mecklenburgsche Ritterschaft den gewünschten Zweck eben so glücklich erhalten lassen!

II.

Es erhellet nunmehr wohl deutlich genug, daß den Mecklenburgschen Land-Ständen aus ihren Privilegien und der in den Landes-Vergleichen und Assurations-Reversen enthaltenen Versicherung des zu gestattenden strackten Laufs der Appellationen an die Reichs Gerichte nicht einmal eine Befugnis zukomme, noch von Kayserlicher Majestät jemals sey eingeräumt worden, den von den Landes-Herren submisses nachgesuchten Erweiterungen des Privilegii de non appellando limitati mit Effect zu widersprechen, und daß sie also, den älteren Vorgängen gemäß, jezo ebenfals nicht gefragt werden dürften,

ten, wenn Ihre Kaiserliche Majestät dem Herzoglichen Hause auch nur eine neue Erweiterung, etwa wie die letzte, also auf viertausend Rheinische, oder 2000 Gold-Gulden, zugedacht hätten. Eigentlich machet auch die Begnadigung mit einem illimitirten Appellations-Privilegio allemal nur eine Extension des davorigen Privilegii limitati aus: wenigstens wird der Verfasser des Abrisses eben so denken: denn sonst hätte er, bey der jetzigen Frage über ein Privilegium de plane non appellando keinen so umständlichen Bezug auf Vorgänge machen können, welche nur das limitirte Appellations-Privilegium zum Object gehabt haben.

Aber wir können der Sache noch näher treten. Auch in Ansehung eines zu ertheilenden Privilegii de plane non appellando wird von Kaiserlicher Majestät bey Ihrer hohen Reichs-Hof-Rath der Mecklenburgischen Land-Stände Genehmigung oder Widerspruch weder in Betracht gezogen, noch auch, mit Rücksicht auf die in den Asscurations-Neversalen vorhin landesherrlich ertheilte Versicherung des zu gestattenden stracken Laufs der Appellationen an die Reichs-Gerichte, für beachtungswürdig gehalten. Unsere Geschichte hat darüber völlig casum in terminis, wie der Jurist sagt. Vermuthlich weiß doch der Verfasser des Abrisses, wenigstens aus dem, einem jeden um Mecklenburgische Landes-Sachen nicht ganz unbekanntem Mann genug bekanten Ungnade, 1) daß, nachdem im vorigen Jahrhundert, bey dem dreißigjährigen Kriege und der darauf erfolgten unglücklichen Vertreibung des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Regier-Hauses aus seinen Landen, der bekante Walsenstein, Albert, Fürst von Friedland, zum würllichen Herzog zu Meck,

1) Ungnaden Amoenitates &c. oder allerhand die Mecklenburgische Landesgeschichte, Verfassung und Rechte erläuternde Urkunden und Schriften. S. 428. 429.

Mecklenburg erhoben; und als wahrer rechtmäßiger Landesherr von den Land: Ständen, gegen Bestätigung ihrer Privilegien, mit bereitwilliger Huldigung angenommen worden, der Kayser Ferdinand der andere ihm und seinen Successoren, Herzogen zu Mecklenburg, unterm 14. Aug. 1629 ein ganz uneingeschränktes Privilegium de plane non appellando ertheilet, und das gedachter Fürst, während seiner Regierung, und bis zur Wiedereinführung unsers Herzoglichen Hauses im Jahr 1634, solches Privilegium wirklich und ungehindert gebraucht und exerciret hat. Weder die Mecklenburgischen Land: Stände überhaupt, noch insbesondere die Mecklenburgische Ritterschaft, äusserten dagegen die geringste Bedenklichkeit als über eine Verkürzung an ihren Privilegien und theuer erworbenen Gerechtsamen; obgleich der damalige Reichs: Vice: Canzler, Peter Heinrich von Stralendorf, welcher den Kayserlichen Begnadigungs: Brief selbst unterzeichnet hat zu, dem noch jetzt bey uns blühenden adelichen Geschlecht der von Stralendorf gehörte, und sonst die Ritterschaft durch denselben am Kayserlichen Hofe sehr viel ausrichten konnte: Sie sind auch über diese Begnadigung niemals gefragt noch, vor Verleihung derselben, gehört worden. Braucht es noch weiteren Beweises, daß den Mecklenburgischen Land: Ständen wider eine Kayserliche Privilegirung ihrer Landes: Herren mit dem Jure de plane non appellando nicht die mindeste gegründete Befugniß zustehet?

12.

Anderer Privilegien oder Landes: Herrliche Versicherungen, als die bisher beleuchteten, sind in dem Abriß nicht hergebracht; sie existiren auch in der That überall nicht †). Die angeführten aber

E. 3

enthalt

†) Als unterm 2ten Junius dieses Jahrs der Engere Ausschuß der Mecklenburgischen

enthalten nichts mehr und nichts größeres, als die allgemeine Befugniß eines jeden in Mecklenburg processirenden, sich der Appellation an die Reichs-Gerichte, in allen daseibst nicht ausgenommenen Fällen, ohne Hinderung von den Landes-Herren, gebrauchen zu können. Was hat aber diese Befugniß mit dem Recht gemein, welches der bloße halbe Theil der Land-Stände, die Ritterschaft, auf eine vorhin nie erhörte Weise sich gerne zueignen möchte, einer aus Kayserlicher allerhöchster Macht-Vollkommenheit dem Herzoglichen Hause Mecklenburg zu versichernden allergnädigsten Aufhebung der den Kayserlichen Reichs-Gerichten in der Appellations-Instanz über Mecklenburg zustehenden Jurisdiction, oder, mit anderen Worten, einer Begnadigung der Durchlauchtigsten

burgschen Ritter- und Landschaft den Einfall hatte, bey des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. zu plicando darauf anzutragen, „daß Sr. Durchl. das uneingeschränkte Appellations-Privilegium auch in dem Fall, da es höchst Ihr angeboten würde, vermöge der mit den Ständen errichteten Verträge, abzulehnen geruhen mögten;“ und selbiger in der Vorstellung, sich auf die Landes-Reservalien und auf den Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich vom Jahr 1755 berief, rescribirten der Herzog ihm so fort unterm 14ten ej.

„ Daß sie die Ihroselben ganz unbekanten Stellen der Reservalien und des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, nach welchem ihrem Vorgeben nach, höchst Sie und Ihr Herzogliches Haus eines Kayserlichen uneingeschränkten Privilegii de non appellando, womit doch so viele altfürstliche Häuser, den sonstigen Gerechtsamen ihrer Stände unbeschadet, aus Kayserlicher Obrist-Richterlicher Macht wären begnadiget worden, unfähig seyn solten, näher anzuzeigen hätten.“ Die Antwort hierauf ist der Engere Auschluß noch bis diese Stunde schuldig. Die Landschaft ließ nachsuchen, fand nichts, und war vernünftig genug, von jenem Begehren so fort gänzlich zurück zu treten.“

sten Herzoge, ja vielmehr ihres ganzen Landes, mit einem Privilegio de plane non appellando ad Dicasteria In perii, sich entgegen zu setzen.

Nicht ein Tüffel von einem solchen Recht, welches ohnehin bloßen unterthänigen Landsassen im geringsten nicht angemessen seyn würde, findet sich in den Mecklenburgischen Landes-Grund-Gesetzen. Die Herzoglich-Mecklenburgische erbunterthänige Stadt Rostock, welcher man vermuthlich in dem Abriß, S. 8, 9, durch die Anspielung auf die daselbst nur so genannte Stadt Eöln, die doch eine unstreitige Kayserliche freye Reichs-Stadt ist, ein Färbgen, als wäre sie etwas ähnliches, hat anstreichen wollen, ist und bleibt, selbst nach der jüngsten darüber beym Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht angestellten rechtlichen Untersuchung m), eine dem Herzog, so wie andere Ihro Land-Städte, untergehörige Stadt, deren Bürgermeister, Rath und Gemeine sich eidlich, ohne Ausnahme, für gehorsame Herzogliche Unterthanen bekennen, und viele hundert Male im Jahr also unterschreiben. Alle alte und neuere Mecklenburgische Landes-Grund-Gesetze sind von ihren Bürgermeistern, gleich den Bürgermeistern der anderen Mecklenburgischen Städte, unterzeichnet, und geben also der Herzoglichen Stadt Rostock eben so wenig das mehrerwähnte Jus contradicendi, als der ganzen übrigen Mecklenburgischen Landschaft. Von einem hiebey in Frage kommenden jure tertii, dergleichen die Reichs-Stadt Eöln in Ansehung des Churfürsten und seines Appellations-Privilegii mit Recht vorschützte, wird die Herzogliche Stadt Rostock sich also wohl eben nichts träumen lassen. Die in dem Abriß S. 14. ohne Zweck, Wahl und Nichtigkeit hingeworfenen Begnadigungs-

m) S. des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris Frey-Herrn von Kramer Weglarsche Neben-Stunden, Th. VII, S. 15.

gungspunkte, welche die Landesherren dieser ihrer Stadt, nachdem sie im sechszehenden Jahrhundert wieder zum vorigen Gehorsam gebracht und in ihre Schranken gewiesen worden, durch besondere Erbverträge in den Jahren 1573 und 1584 ertheilet und versichert haben, enthalten ebenfals nicht das geringste von einer solchen Gerechtsame, welche ihr oft sehr schwindelnder Magistrat, der sich hiebey der Mecklenburgischen Ritterschaft hinten anschliesset, neuerdings aufstellen will. Vielwehrl sind in jenen Erbverträgen alle aus dem Lande gehende Rostocksche Appellationen noch dazu schlechterdings auf das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht beschränket; obgleich der Verfasser des Abrißes, der offenbaren Wahrheit entgegen, sich die Freiheit genommen hat, überall die Reichsgerichte zu sehen, wo, in den Erbverträgen selbst, bloß, Cammer-Gericht, steht n).

13.

Wenn jenes Vorgeben von Seiten der Mecklenburgischen Ritterschaft und der Stadt Rostock nun gänzlich falsch und unerweislich ist, haben denn etwa die Durchl. Herzoge zu Mecklenburg auf die Kaiserliche allerhöchste Begnadigung mit einem Privilegio de plane non appellando in den Landes-Reversalen und Erbvergleichen eine Verzicht gethan? Auch das hat der Abriß nirgend erwiesen.

Hoffentlich wird bey niemanden, selbst bey dem Verfasser des Abrißes nicht, sich der Wahn gedenken lassen, als ob die Durchlauchtigsten Herzoge zu Mecklenburg einer solchen Kaiserlichen Begnadigung

a) S. Herzog'. Mecklenburgische Grund-Gesetze, S. 79. 80. 83. 125. 129. 131.

gnadigung; entweder an und für sich, oder auch in der Rücksicht unfähig wären, weil sie in ihren Herzogthümern Land:Stände hätten. So viele Alt-Fürstliche dergestalt privilegirte Häuser, denen das Herzogl. Haus Mecklenburg am Alter und am Stande nicht weicht, und mehr als halb Teutschland, worinn die Staaten mit Land:Ständen versehen sind, obgleich ihren Landes, Herren das Privilegium de plane non appellando verliehen ist, würden einen solchen Einfall so fort für Unsinn erklären. Wenn nun unsere Durchlauchtigsten Herzoge, zu jener Kayserlichen Begnadigung, so lange es Appellationen an die Reichs Gerichte gegeben hat, folglich auch in den Jahren 1621 und 1755 bey Errichtung der damaligen Landes:Vergleiche, in alle Wege qualificiret gewesen sind; wenn also damals der Fall, da die Herzoge ein Kayserliches Privilegium appellationis illimitatum, so gut als ihre bisherige Privilegia limitata, erhalten konnten, nicht allein sehr möglich, sondern auch, besonders im Jahr 1755, bey den noch ganz frischen Vorgängen mit den Landgrafen zu Hessen: Cassel und zu Hessen: Darmstadt o), nichts weniger als unwahrscheinlich war; und wenn dann die Mecklenburgschen Land:Stände gegen einen solchen Fall bey Errichtung des jüngsten Landes:Grund:Gesezlichen Erb:Vergleichs sich gehörig prospiciren wollten und durften; lag es ihnen denn nicht ob, eine ausdrückliche Verzicht der Herzoge dawider zu bedingen, und dem Vergleich einrücken zu lassen? Keine dergleichen wichtige Entsagung wird je, als geschehen, vermuthet: Sie muß förmlich verabredet und wohlbedächtlich, in klaren verständlichen Worten, niedergeschrieben seyn. Sonst gehört der Punkt ad non cogitata, und machet weiter nichts aus, als ein nachhero erst

D

zusam

o) In den Jahren 1742 und 1747 haben diese Alt-Fürstlichen Häuser das Kayserliche Privilegium de plane non appellando bekanntlich erhalten.

zusammen gestricktes Hirn: Gespinnst, worauf man nur eingebildete Befugnisse begründen kann.

Nun zeige man mir eine solche klare und ausdrückliche Verzicht der Durchl. Herzoge auf alle künftige Kaiserliche Begnadigung mit einem uneingeschränkten Appellations-Privilegio. Und da selbige, wie man nicht läugnen kann, in allen alten und neuen Landes-Assecurationen und Erb-Verträgen nirgends zu finden ist; so schweige man lieber vor der vernünftigen Welt mit dem Gewäsche, daß die Mecklenburgschen Landes-Herren gegen ihre theure Zusage handelten, wenn sie das ihnen in dem Teschnischen Frieden von den größesten Mächten und dem allerhöchsten Oberhaupt des Reichs selbst zugesicherte Privilegium de plane non appellando mit dankbarster Erkännlichkeit annähmen.

14.

Aber, Landesherrliche Zusagen, die eben so viel als eine förmliche Verzicht in sich fassen! — — schreyet man, mit dem Verfasser des Abrisses. Diese gerühmte Zusagen sind nun, besage des Abrisses S. 6. 7. keine andere und keine mehrere, als die, welche schon oben (S. 7.) im voraus beleuchtet sind. Nichts, nicht das geringste weiter, ist a. 1621 und a. 1755 von den Landesfürsten versprochen, als,

„ allen daselbst nicht ausgenommenen Appellationen an die
 „ Reichs-Gerichte den starken Lauf ungehindert zu lassen, und
 „ ihnen völlig und unweigerlich zu deferiren.“

Gestatten, daß appelliret werde, ist der ganze Umfang dieser höchsten Zusage: Nicht Appellationen den Lauf zu geben, wenn sie ihn nicht schon haben, oder er nach Wien und Weßlar weiter nicht

nicht hingelangen darf, sondern, ihnen den Lauf zu lassen, den ihnen der Kayser, der Urquell aller Gerichtsbarkeit in Teutschland, anweist; das versprachen die Durchlauchtigsten Mecklenburgschen Landes: Herren.

Eine solche Zusage konte nicht anders geschehen, konte nicht anders verstanden werden, als *positis terminis habilibus*, in so ferne sie, der Natur der Sache nach, zu erfüllen stehet. Die Herzoge deferiren allen Appellationen an die Reichs Gerichte; aber vorausgesetzt, daß sie moralisch möglich sind; daß der Kayser sie bey solchen seinen Vicasteriis zuzulassen gemeynet ist. Weiter stehet jene Landesherrliche Zusage mit Vernunft nie zu erstrecken. Oder wäre wohl jemand so blödsinnig, daß er, z. E., die Herzogliche Zusage in dem Landes: Grund Gesellichen Erb Vergleich §. 307, den Vasallen auf seinem Lehn: Gut jährlich zwölf Eichen und funfzig Büchen zum Verkauf fällen zu lassen, anders, als in der Voraussetzung, daß Eichen: und Büchen: Holz vorhanden sey, gegeben, verstünde, oder daß er je begehrte, der Herzog müste seinem Holztrieb den Erb Vergleichmäßigen starken Lauf lassen, wann, wegen daselbst entstandenen Mangels an Eichen und Büchen, mithin wegen nicht mehr zutreffender jener natürlichen Voraussetzung, die Holz: Fällungs: Gestattung ihren Lauf nicht mehr haben kann?

15.

Wolte die Mecklenburgsche Ritter: und Landschaft in jene Zusage mehr Kraft und Umfang gelegt wissen, als selbige, der Natur der Sache nach, an und für sich haben konte; so war eben sie diejenige Parthey, welche bey den Erb: Vergleichs: Tractaten darüber deutlicher hätte reden und ausdrücklich sich das hätte bedingen müssen,

was sie jezo vergebens daraus zu erkünsteln und zu erzwingen sucht. Allein, daß sie damals dergleichen nicht gedacht habe, und daß von den Durchlachtigsten Herzogen eine solche unnatürliche Misdeutung nie habe vermuthet werden können, erhellet aus den Acten über diese Vergleichs-Unterhandlung deutlich genug.

Hätten aber auch jemals die Durchlachtigsten Landes-Herren ihrer Zusage, den Appellationen an die Reichs-Gerichte in ihren Landen den starken Lauf ungehindert zu lassen, den sonderbaren Sinn, oder gar den ausdrücklichen Zusatz, geben können, daß der Lauf, den sie gestatteten, immer zum Ziel kommen, die Appellationen, denen sie deferirten, jederzeit bey den Reichs-Gerichten zur Entscheidung gelangen sollten? So etwas paradoxes ist vielleicht dem Verfasser des *Abrißes*, und denenjenigen, die mit ihm die Reichs-Gerichte als ewig a parte ante & a parte post, und die Appellationen dahin, als „mit dem Siegel einer ewigen Unwandelbarkeit be-
„drücket,“ anzusehen scheinen, nicht aber unseren Durchlachtigsten Herzogen und ihren erleuchteten Ministern jemals gedenkbar. Die ganze Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte, besonders im Punkt der Appellationen mittelbarer Reichs-Untertanen, existirte vor dem sechszehnten Jahrhundert überall nicht. Sie hat ihren Ursprung aus dem Willen des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes und als leinigen obristen Richters in Teutschland, des Kayfers: Sie hat von Zeit zu Zeit sehr beträchtliche Einschränkungen, durch limitirte und illimitirte Appellations-Privilegien, bloß aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit erhalten: Letztere befassen schon jezo fast zweydritteltheile des Teutschen Reichs: Und wenn unser so erhaben denkender als Gerechtigkeit liebender Kayser, aus wahrer Reichsväterlicher Erbarmung über die noch übrigen teutschen Länder, welche durch den nicht zu steurenden abscheulichen Misbrauch der Appellations-Freyheit an
die

die Reichs: Gerichte bey der Proceß: Sucht der Untertanen und der
 Chicane ihrer rabulistischen Helfers: Helfer bis aufs Blut ausgezogen
 und um Zeit, Geld und Credit gebracht werden, selbige insgesamt
 mit allerhöchster Einschränkung der Jurisdiction: Gränzen seiner
 Reichs: Gerichte in allen Appellationen mittelbarer Reichs: Untertan
 nen zu beglücken geruheten; so wird und darf wohl kein Reichs Stand,
 vielweniger irgend ein Land, Stand desselben, darüber queruliren
 oder zu ihm sagen: Was machst du? Kurz, nur vom Kayser häng
 get es ab, ob und wie lange die Appellationen mittelbarer Reichs: Un
 tertanen an den Reichs: Hof: Rath und das Reichs: Cammer: Ges
 richt zur Untersuchung gedeihen und zur Entscheidung gehören sollen.

Der Landes: Herr kann demnach solchen Appellationen seiner
 Untergehörigen die beständige Gestattung ihres Laufs süglich verspre
 chen; aber die beständige Annehmung derselben bey den Reichs: Ges
 richten, die Fortdauer der Reichs: Hof: Rätlichen und Reichs: Cam
 mer: Gerichtlichen Jurisdiction in dergleichen Appellations: Sachen
 zugleich zu versprechen; dazu ist er nimmer befugt: Das wäre ein
 Eingriff in die allerhöchste Kayserliche Gerechtsame, welchen auch nur
 implicate und per indirectum versucht zu haben, von unseren
 Durchlachtigsten Landes: Herren sich gar nicht vermuthen lässet. Und
 so ist es unmöglich, den Herzoglichen Versicherungen, über den star
 ken Lauf der Appellationen an die Reichs: Gerichte, welche Versiche
 rungen wörtlich auf nichts weiteres gehen, mit Vernunft die Deu
 tung zu geben, die ihr der Verfasser des Abrisses so gerne andich
 ten mögte.

16.

Hätten unsere Herzoge in den Landes: Reversalen und Erbs
 Verträgen der Wohlthat eines uneingeschränkten Appellations: Privi
 legii förmlich entsaget: so würden ihnen freylich die gewöhnlichen

D 3

Schluss

Schluß: Versicherungen in dem Landes: Grund: Geseßlichen Erbs
 Vergleich S. 392, 524, 525, welche in dem Abriß S. 5. so sorg-
 fältig ausgekramet sind, bey intendirter Aufhebung solcher Renun-
 ciation rechtlich entgegen stehen. Auch würden sie nicht befugt seyn,
 jene Kaiserliche Begnadigung, auf welche sie vorhin freywillig und
 für immer eine klare Verzicht gethan hätten, sich demnächst allersub-
 missest zu erbitten. Da aber eine solche Entfagung, wie der ganzen
 Teutschen Welt aus den Mecklenburgischen Landes: Grund: Geseßen
 vor Augen liegt, weder ausdrücklich noch implicite, jemals von ihnen
 geschehen ist; so würde es ihnen, auch bey ganz anderen Umständen,
 als die gegenwärtigen sind, allemal frey stehen, so gut als um jede
 andere bloß von Kaiserlicher Majestät abhängende Gnade, willkühr-
 lich allerunterthänigst darum anzufuchen.

Allein, reichskündigermaassen hat die Sache überdies noch
 jeho eine ganz andere Bewandniß. Das Herzogliche Haus Meck-
 lenburg hatte, nach erfolgtem Abgang des Chur: Bayerischen Manns-
 Stamms, rechtliche in einem Kayserlichen Expectanz: Briefe begrün-
 dete Ansprüche an die halbe Landgraffschaft Leuchtenberg, und suchte
 selbige durch gerechteste Kayserliche Verfügungen, unter der Fürspras-
 che teutscher und auswärtiger hoher Mächte, geltend zu machen. Bey
 den Teschnischen Friedens: Tractaten vereinigte man sich dahin, die
 bisherigen sämtlichen Chur: Bayerischen Länder, bis auf einen an
 Oesterreich abzutretenden Theil, ungetrennet, mithin auch die Land-
 graffschaft Leuchtenberg, für den Churfürsten zur Pfalz bensammen zu
 lassen. Zu einiger billigen Entschädigung des Herzoglichen Hauses
 Mecklenburg ward von der Kaiserinn: Königin und des Königs von
 Preussen Majest. Majest., als den Haupt Theilen bey dieser Friedens Un-
 terhandlung, zuträglich erachtet und festgesehet, demselben ein Pri-
 vilegium de plane non appellando zu versichern und in gehöriger
 Ordnung zu bewürken. So entstand der XVte Artikel dieses am

13ten May 1779 unterzeichneten Friedens : Schlusses , folgenden Inhalts :

Der Kaiserinn : Königin Majest. wollen in Verbindung mit des Königs von Preussen Majest. sich bestens bey des Kaisers Majest. dahin verwenden , daß Allerhöchstdieselben dem Herzogl. Hause Mecklenburg das uneingeschränkte Privilegium de non appellando zu verleihen geruhen , so bald dieses Haus , nach Gewohnheit , darum nachgesucht haben wird p).

Ihro Kaiserliche Majest. erklärten sich darauf in der von Allerhöchst Ihroselben ausgestellten Accessions-Acte , in welcher der ganze Technische Friedens : Schluß wörtlich eingerückt stehet , unterm dato den 16ten May 1779 ,

gegen die genaue Erfüllung dieses Friedens , Tractats (mithin auch des darinn befindlichen XVten Artikels) keinerlei Hinderung zu machen , noch daß sie von jemanden gemacht werde , zu gestatten , sondern denselben vielmehr getreulich zu erfüllen q).

Aus eigener allerhöchster Bewegung , und nach der , diesen zur Bewunderung aller Welt erhabenen Monarchen eigenthümlichen erleuchteten Billigkeits-Liebe , ist also die Bequädigung mit dem uneingeschränkten Appellations-Privilegio den Durchlauchtigsten Herzogen zu Meckl.

p) »Art. XV. Finalement Sa Majesté l'Imperatrice Reine interposera „volontiers , conjointement avec Sa Majesté Prussienne , ses bons „offices auprès de Sa Majesté l'Empereur pour le porter à accorder à la Maison Ducale de Mecklenbourg le Privilege de non appellando illimité , lorsqu'elle l'aura demandé selon l'usage.

q) »Joseph Second, par la Grace de Dieu Empereur des Romains — — — vous „lons , que tous et chacun de ces articles et conditions ayent la meme force „et vertu à notre égard , que si Nous etions non mément compris dans le „dit traité et dans les Actes et Conventions y annexées , auxquels non seulement Nous ne ferons ni permettrons qu'il soit fait , aucun empêchement , „mais au contraire les accomplirons fidèlement.

Mecklenburg, zu ihrer devotesten Danknehmung, bestimmt und versichert worden, ohne daß zuvor selbige jemals bey Ihro Kayserlichen Majestät desfalls instantiiret hätten. Die jezo solcherhalben übergebene Herzogliche allerunterthänigste Bittschrift hat ihren Grund lediglich in jener allerhöchsten Vereinbarung. Diese erforderte und bedung dieselbe, als eine gewöhnliche Formalität; obgleich unsere Durchlauchtigsten Herzoge es ohnehin allemal zu einer der heiligsten Pflichten ihres Reichs: Fürstlichen tiefsten Respects gegen unser verehrungswürdigstes Reichs: Oberhaupt rechnen, auch diejenigen Gnaden: Wohlthaten von demselben submissiv zu erbitten, von deren beschlossener allernädigsten Gewährung sie, ohne Furcht einer abschlägigen Antwort, schon im Voraus völlig versichert sind.

Was dachte doch der Verfasser des Abrißes, und was dachte doch wohl die Mecklenburgsche landsäßige Ritterschaft, wenn sie bey allen diesen ganz ausserordentlichen Umständen, dennoch, wie jener, zu verstehen geben, den Durchlauchtigsten Herzogen gebühre es nicht, um ein illimitirtes Appellations: Privilegium bey Ihro Kayserliche Majest. jezo allerunterthänigst anzusuchen? Jedoch, (um mit den Worten des Abrißes, S. 17, zu reden:) immerhin bedeckte die Zeit, welche alles auslöschet, diese unüberlegten Schritte unserer guten Mecklenburgschen Ritterschaft mit dem Staube der Vergessenheit, und lehre das schwache Auge dieser Sterblichen die künftigen Erträgnisse richtiger zu übersehen, als es vergangene und gegenwärtige Begebenheiten jezo zu durchschauen vermogt hat!

17.

Nunmehr wird die Dritte oben (3.) formirte Frage leicht und kurz zu beantworten stehen, ob nämlich Ihro Kayserliche Majestät sich je verbindlich gemacht haben, dem Herzoglichen Hause

Hause Mecklenburg ein Privilegium de plane non appellando niemals zu verleihen?

Daß eine solche Kaiserliche Verbindlichkeit nie übernommen seyn könne, lehret selbst schon die alles hierinnentscheidende Begebenheit, die Einrückung des XVten Artikels in den Teschnischen Friedensschluß. Wie wäre es möglich, daß die beiden erhabensten Mit-Stände des Teutschen Reichs, der Kaiserinn Königin und des Königs von Preussen Maj. Maj. ja selbst unser erleuchteter großer Kayser, welchen nicht weniger, als ihren vortreflichen Ministern, von je her die specialen so wohl als die allgemeinen Reichs-Angelegenheiten und die gesamtten Kaiserlichen Gerechsamte aufs genaueste bekant sind; daß dieser unser Kayser, der besonders noch in seiner Wahl-Capitulation öffentlich sich erklärt hat, „in Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, welche zum Präjudiz eines tertii ausruinen können, die Nothdurft väterlich beobachten zu wollen“ r); daß, sage ich, solche Menarchen das Herzogliche Haus Mecklenburg in jenem Artikel wohlbedächtilich begünstiget, und doch dabey die innerliche Ueberzeugung gehabt hätten, diese Begünstigung sey gewissen Kaiserlichen Versicherungen gegen die Mecklenburgschen Land-Stände gerade entgegen, und die Erfüllung der allerhöchsten Versprechungen in dem Friedens-Tractat und der Accessions-Acte könne damit, nach Recht und Willigkeit, gar nicht bestehen? Nyr einem Wahnsinnigen oder einem Ignoranten könnte dergleichen träumen.

Es ist ferner das Vorgeben ganz unwahrscheinlich, daß jemals von einem Teutschen Kayser Mecklenburgschen Land-Ständen die sonst im ganzen Römischen Reich unerhörte Versicherung wäre ertheilet worden, ihren Durchlauchtigsten Landes-Herren die gar nicht ungewöhnliche Begnadigung mit einem Privilegio de plane non appellando

r) Wahl-Capitulation Kayfers Josephs II. Artic. XVIII. §. 6.

appellando nie angezeihen zu lassen. Bekanntlich gehöret dergleichen Begnadigung zu den Reservatis des Kayfers, welche derselbe aufs allerfreieste ausüben kann, und wirklich ausübet. Selbstgezwierige Conclusa, die etwa von Land: Ständen dagegen durch ungleiche Vorpiegelungen beym Kayserlichen Reichs: Hof: Rath anfangs erschlichen worden, hindern ihn nicht, nach näherem erlauchteten Ermessen der Sache, aus allerhöchster Willkühr die Verleihung eines solchen Privilegii dennoch zu verfügen, und Einwendens ungeachtet, vermöge der Allerhöchst: Ihro zustehenden Macht: Vollkommenheit es dabey unabänderlich zu belassen; wie der Vorgang mit den Herzogthümern Jütlich und Berg (8.) klärlich beweiset. Stehet es denn, nach Vernunft, auch nur zu vermuthen, daß unsere Kayser sich, in Ansehung der nicht unbeträchtlichen Reichslande Mecklenburg und des, Kaysern und Reich stets vorzüglich getreuen Herzogl. Mecklenburgschen Hauses, hierüber je die Hände gebunden, und den Land: Ständen die Versicherung je ertheilet haben solten, die Begnadigung mit einem unumschränkten Appellations: Privilegio unter keinerley Umständen den Land: s: Herren und dem Lande huldreichst zu verleihen?

18.

Es müste daher, um eine so auffallende Unwahrscheinlichkeit nur einigermaßen glaublich zu machen, von der Mecklenburgschen Ritterschaft und dem Verfasser des Abrisses vor allen Dingen erst eine klare gerade darauf lautende Kayserliche Versicherung darüber beygebracht werden. Und was thut man dagegen? An Statt derselben, ziehet man, Seite 3, 4, 5, die bekanntesten Schluß: Formeln eines jeden Kayserlichen Bestätigungs: Briefes über Vergleiche und Erb: Verträge hervor, die sich natürlicher Weise auch in den allerhöchsten
 Confirz

Confirmations-Briefen über die Landesfürstliche Affecuration vom Jahr 1621 und über den Landes-Vergleich vom Jahr 1755 befinden müssen,

daß die Mecklenburgschen Land- und Stände dabey geschüzet, und

daß der Vergleich in seinen Worten und Artikeln unverbrüchlich gehalten werden, auch Ritter- und Landschaft sich desselben geruhiglich gebrauchen und genießsen sollen, ohne jemandes Behinderung.

Als wenn jemals eine Bestätigung und die dabey versicherte Manutenz sich auf etwas mehr oder etwas anders erstreckte oder zu erstrecken vermögte, als auf dasjenige, was in dem confirmirten Vertrag wirklich ist versichert und zugesagt worden, und also die Mecklenburgsche Ritterschaft, in dem gegenwärtigen Fall, nicht allemal erst den Artikel, worinn die Durchlauchtigsten Landes-Herren eine Verzicht auf die Kayserliche Wohlthat eines illimitireten Appellations-Privilegii geleistet haben sollen, anzeigen und vorlegen müßte, bevor sie auf eine Kayserliche Schätzung bey solcher Verzicht den geringsten Anspruch machen dürfte.

Jenes zu thun, folglich einen Artikel, worinn solche Verzicht wörtlich enthalten wäre, der Welt vorzulegen, ist sie um so mehr hiebey verbunden, als man in dem vom Kayser bestätigten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich schließlich insbesondere festgesetzt hat s),

es solle nichts für ein gegründetes Gravamen der Stände angeben noch von den Landes-Herren, oder von Kayserl. Maj. und Ihro Reichs Gerichten, dafür erkannt oder geachtet werden, was nicht in diesem Vergleich und in den darinn bestätigten

§ 2

s) S. Herz. Mecklenburgsche Grund-Gesetze, S. 1040. 1041. S. 522. 523. des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs.

tigten älteren Verträgen NB. „eigentlich ausgedruckt,
 „zugesaget und verglichen, also NB mit klaren Wor-
 „ten darinn enthalten sey.“

Wo ist es denn darin eigentlich ausgedruckt und zugesagt worden, wo siehet es mit klaren Worten darinn versichert, daß die Durchlauchtigsten Herzog: bis zu ewigen Zeiten kein Kaiserliches Privilegium de plane non appellando annehmen oder begehren wollen? Und wenn in der That der gedachte Erb: Vergleich gar nichts dergleichen, vielweniger wörtlich, enthält; wie können Ihre Kaiserliche Majest. bestätigend den Ständen eine Manutenez darüber verheiffen haben?

Vielmehr ergibt sich selbst aus den allerhöchsten Confirmations: Briefen, daß darinn die Abschlagung eines von den Herzogen etwa nachzusehenden uneingeschränkten Appellations: Privilegii keinesweges gemeynet noch vom Kayser versichert seyn könne. Alle diese Bestätigungs: Urkunden ohne Ausnahme, selbst die Kaiserliche Confirmation der Herzoglichen Erb: Verträge mit ihrer Stadt Rostock aus dem 16ten Jahrhundert, sind nicht anders erfolgt, als mit dem hinzugesfügten ausdrücklichen Vorbehalt,

„Uns und dem H. Reich an Unsern Rechten und Gerech-
 „tigkeit unverariffen und unschädlich c).“

Da es nun ein unlängbares Kaiserliches reservirtes Vorrecht ist, Privilegia de plane non appellando willkürlich zu erteilen; und da in gedachten Confirmations: Briefen, welche auch den Appellations: Artikel in den Herzogthümern Mecklenburg mit bestätigten, jetztzeit die Clausul hinzugesüget worden, die Bestätigung solle den Kaiserlichen allerhöchsten Vorrechten (mithin auch den aus Kaiserlicher Macht: Vollkommenheit geschehenden Appellations: Begnadigungen)

*) S. das a. B. S. 65. 1159. 100.

gungen) ganz unbeschädigt seyn; so fällt es ja in die Augen, daß, ungeachtet jener Ertheilung der jenseits angeführten allerhöchsten Versicherung, die Stände bey gedachtem Vergleich kräftigst zu schützen, Ihre Kaiserliche Maj. lediglich in Gemäßheit des jener Versicherung gleich hinzu gefügten Vorbehalts gehandelt haben, da Allerhöchstdieselben ihr Reservatum Imperatoris durch Bestimmung des Privilegii de plane non appellando nach Willkühr und auf freyeste in der Maasse zu gebrauchen geruhet, als bey dem Teschnischen Friedens-Schluß nunmehr geschehen ist.

19.

Das ganze übrige zum Theil mysterieuse Gemische, S. 16 und 17 des Abrisses, und die darinn enthaltene flüchtige Vorstellung vieler Besorglichkeiten für den Verlust aller landständischen Gerechtigkeiten, ja der ganzen Kaiserlichen und Reichs-Gerichtlichen Protection, sobald nur ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando in Mecklenburg Statt fände, bedeutet weiter nichts, als ein hors d'oeuvre des schwachen Zeichners, dessen Erblickung die Zuschauer von dem Haupt-Object abziehen soll. Es kann immerhin ohne nähere Prüfung bleiben, da es zur Sache überall nicht gehört.

Nur eins muß ich darüber anmerken. Die Beschwerdfulnessung, welche der Verfasser des Abrisses daselbst so groß und gegründet angiebt, daß nämlich die Herzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung, dem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich zuwider, sich in bloße nur für die Landes-Gerichte gehörige Partey: und Justiz-Sachen mische, ist seit einigen Jahren zu einer wahren Krankheit der Proceß- und Appellations-Süchtigen in Mecklenburg geworden. Ohne die mindeste Rücksicht auf den in aller Welt sonst beachtet werdenden Unterschied der Regiminal- und Landes-Policey: An-

gelegenheiten von wahren Justiz: und Privat: Parthey Sachen, einen Unterscheid, der dadurch nicht aufhöret, daß über einen zur Landesherrlichen Regulirung und Policcy unstreitig gehörigen Punct zwei oder mehrere Personen uneinig sind, hat man angefangen, die Appellations: Freyheit an die Reichs: Gerichte auf eine so ausschweifende Art hieben zu mißbrauchen, daß selbst diese höchsten Dicasteria, bey welchen sonst der Grund: Satz: In dubio pro appellatione, in praxi hergebracht ist, sich nicht mehr entbrechen können, diesem Unfug der Berufungen puncto fori zu steuern. Ganz Mecklenburg kennet die Appellation des Engern Ausschusses von einer Herzoglichen Regiminal Verordnung wider die von Ritter: und Landschaft eigenmächtig unternommene Ausschließung aller in Herzoglichen Diensten stehenden Landtagsfähigen Landes: Eingesessenen von allen Land: Ständischen Berathschlagungen. Unterm 12ten November dieses Jahrs ist darüber ein sehr gerechtes Reichs: Hof: Rätliches Conclufum erfolgt, wodurch nicht nur die Appellation ganz abgeschlagen wird, sondern auch die Appellanten zurück gewiesen werden, um, wenn sie gegen das Landesherrliche Rescript noch etwas einwenden zu können vermeyneten, solches NB. bey der Herzoglichen Regierung an: und auszuführen u).

20.

u) Veneris 12. Novemb. 1779.
Zu Mecklenburg Herzogthümer, zum Engern Ausschuß verordnete Land: Räte von der Ritterschaft contra v. Lutzow und Cons. appellationis, puncto fori.

Abfolvitur Relatio et conclufum;

1mo.) Werden nunmehr die gebetene Appellations: Prozesse, jedoch mit dem Anhange, abgeschlagen, daß Appellanten, da sie wider das Landesherrliche Rescript vom 18. Jul. 1776 etwas erhebliches einwenden zu können vermeynen, solches bey der Herzogl. Regierung an: und auszuführen unbenommen bleibe. Idque
2do.) notificetur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg Schwerin per Rescriptum.

Johann Peter Eöhngen.

Aus diesem allen wird nun ein Unparteyischer den ganzen Werth des Abrißes, in Zusammenhaltung mit dem gleich Anfangs (2.) erwähnten vorausgehängten Ankündigungs: Zettel, hinlänglich beurtheilen können. Bey der darinn versuchten Vorbildung des vermeyntlichen Rechts der Mecklenburgschen Ritterschaft gegen die Kayserliche Begnadigung ihrer Durchlauchtigsten Landes: Herren mit einem uneingeschränkten Appellations: Privilegio hat man keinen einzigen dabey zu betrachtenden Gegenstand in sein gehöriges Gebiet gestellet, kein Verhältniß mit Richtigkeit angegeben und abgemessen. Der Abriß ist von allen Seiten mangelhaft und übertrieben. Er mahlet Befugnisse unterthäniger Land: Stände, sich eine jede Herrausnehmung als eine Landes: Grundseßlich bestätigte Freyheit anzumassen, weil überhaupt ihnen die wohlhergebrachten Freyheiten bestätigt sind; dem Landes: Herren Zusagen anzudichten, die er nie gegeben hat, noch vernünftigerweise hätte geben können; des Kayfers Reservatis und der willkührlichen Ausübung seiner Macht: Vollkommenheit Schranken zu setzen; u. s. w. Das wäre Zeichnung, wie es dem Verfasser S. 16. zu nennen beliebt?

Das ist ——— wahre Caricatur.

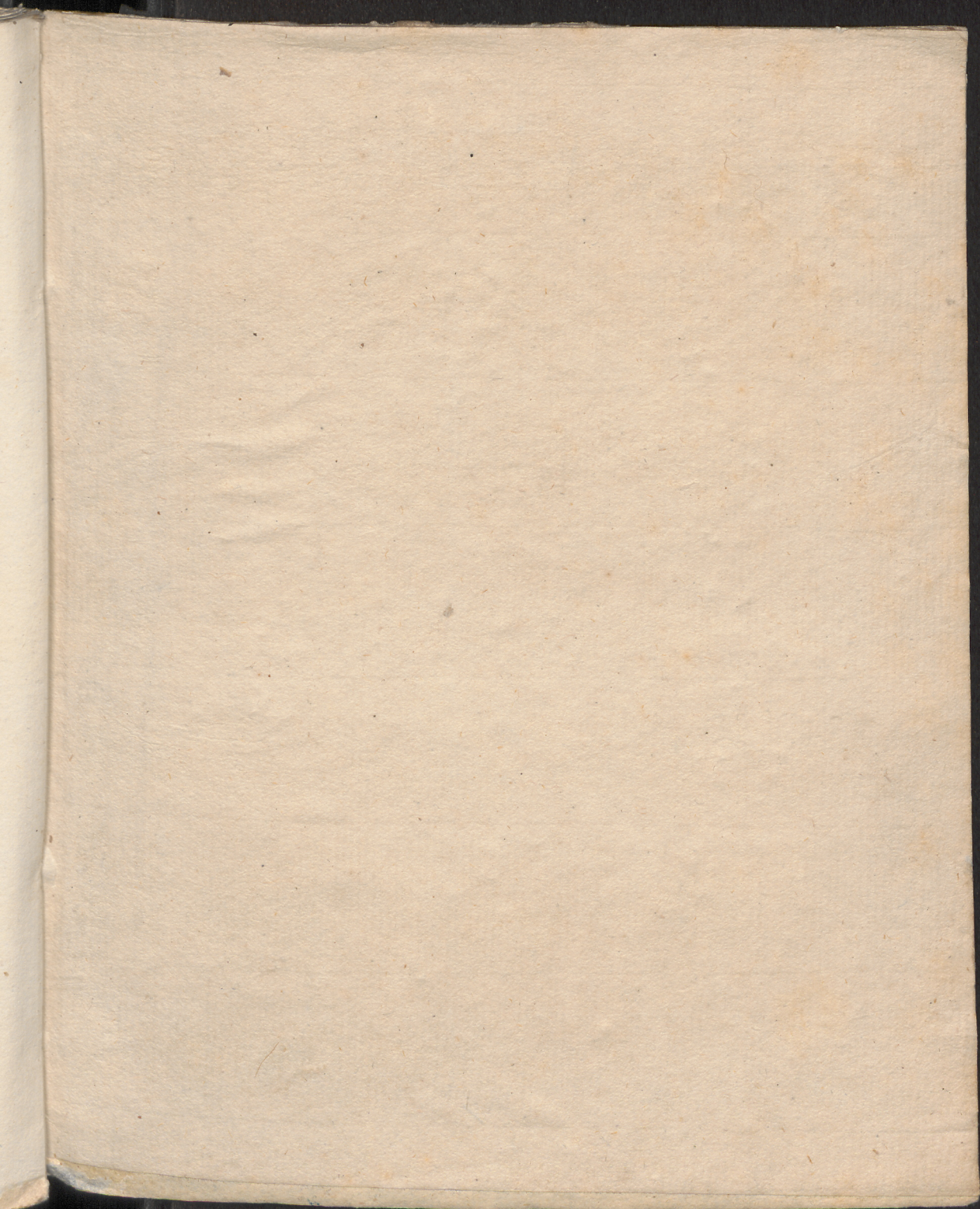


30

Das ist die erste Seite des Buches...

Das Buch ist in drei Theile eingetheilt...
Der erste Theil enthält die Geschichte...
Der zweite Theil enthält die Beschreibung...
Der dritte Theil enthält die Anweisung...







Confirmations Briefen über die Landesfürstliche Affecuration vom Jahr 1621 und über den Landes Vergleich vom Jahr 1755 befinden müssen,

daß die Mecklenburgschen Land, Stände dabey geschüzet, und

daß der Vergleich in seinen Worten und Artikeln unverbrüchlich gehalten werden, auch Ritter, und Landschaft sich desselben geruhiglich gebrauchen und genießten sollen, ohne jemandes Behinderung.

Als wenn jemals eine Bestätigung und die dabey versicherte Manutenz sich auf etwas mehr oder etwas anders erstreckte oder zu erstrecken vermögte, als auf dasjenige, was in dem confirmirten Vertrag wirklich ist versichert und zugesagt worden, und also die Mecklenburgsche Ritterschaft, in dem gegenwärtigen Fall, nicht allemal erst den Artikel, worinn die Durchlauchtigsten Landes Herren eine Verzicht auf die Kayserliche Wohlthat eines illimitireten Appellations Privilegii geleistet haben sollen, anzeigen und vorlegen müßte, bevor sie auf eine Kayserliche Schützung bey solcher Verzicht den geringsten Anspruch machen dürfte.

Jenes zu thun, folglich einen Artikel, worinn solche Verzicht wörtlich enthalten wäre, der Welt vorzulegen, ist sie um so mehr hiebey verbunden, als man in dem vom Kayser bestätigten Landes Grund Gesetzlichen Erb Vergleich schließlich insbesondere festgesetzt hat s),

es solle nichts für ein gegründetes Gravamen der Stände angeben noch von den Landes Herren, oder von Kayserl. Maj. und Ihro Reichs Gerichten, dafür erkannt oder geachtet werden, was nicht in diesem Vergleich und in den darinn bestätigten

§ 2

s) S. Herz. Mecklenburgsche Grund Gesetze, S. 1040. 1041. S. 522. 523. des Landes Grund Gesetzlichen Erb Vergleichs.

